

**Fachstudienordnung für den
Master-Studiengang
Landscape Architecture and Greenspace Management
der Hochschule Neubrandenburg
vom 18. März 2016**

Aufgrund der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 und des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 bis 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M - V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M - V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Master-Studiengang Landscape Architecture and Greenspace Management als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

**§ 1
Zweck**

(1) Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Landscape Architecture and Greenspace Management der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Studien-schwerpunkte nach eigener Wahl. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Fachstudienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

(3) Der Studienplan (Anlage 1) und die Modulbeschreibungen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Fachstudienordnung.

**§ 2
Studienziel**

(1) Ziel des Studiums im Master-Studiengang Landscape Architecture and Greenspace Management ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“.

(2) Das Master-Studium vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, im Bereich der Landscape Architecture and Greenspace Management ver-

antwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage die Aufgaben des Faches der Landscape Architecture and Greenspace Management innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.

(3) Die Unterrichtsprachen für diesen Studiengang sind Englisch und Deutsch.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Sie umfasst das theoretische Studiensemester, die Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

§ 4 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich (Ausnahme: Sommersemester 2016).

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Studiensemester und ein Semester für die Master-Arbeit, wobei die Studiensemester 26 bis 28 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Hiervon entfallen auf die Pflichtmodule 14 SWS, auf die Wahlpflichtmodule 12-14 SWS.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch Modulleistungsnachweise dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Credit Points) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Für die Anfertigung der Master-Arbeit ist das zweite Semester vorgesehen. Die Zulassungsvoraussetzungen der Fachprüfungsordnung sind dabei zu beachten.

(5) Die Anerkennung von Modulen, die an anderen Hochschulen oder im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 6 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot des Master-Studiengangs Landscape Architecture and Greenspace Management umfasst die in Anlage 2 zu dieser Fachstudienordnung näher beschriebenen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvorträge,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, i. d. R. mit Referaten der Teilnehmer,
- Labor- und Feldpraktika,
- Projekt: fächerübergreifende Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten, Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen usw.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Sommersemester 2016 immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. März 2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 18. März 2016.

Neubrandenburg, 18. März 2016

gez. Teuscher

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher**